

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt Art und Umfang von Ehrungen, die der VfL Tegel 1891 e.V. gegenüber Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, vornehmen kann.

§ 2 Ehrenpräsidenten

- (1) Zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit können Mitglieder ernannt werden, die sich durch jahrelange und außerordentliche Verdienste um die Vereinsziele einer besonderen Ehre würdig erwiesen haben.
- (2) Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beschließt auf Vorschlag des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder einer Abteilung die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ernennung erfolgt durch Übergabe einer besonderen, doppelseitigen Urkunde.
- (5) Im Übrigen findet § 17 Abs. 1 der Satzung Anwendung.

§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit können
1. Mitglieder ernannt werden,
 - a) die sich in einem besonderen Maße für die Belange und die satzungsmäßigen Zwecke des VfL Tegel als Ganzes verdient gemacht haben, so dass ihr Name und ihr Einsatz mit dem Vereinsleben eng verknüpft ist,
 - b) aa) die im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen,
bb) bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung seit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold mindestens zehn weitere Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit für den VfL Tegel vergangen sind und
 - c) die mindestens 20 Jahre dem Präsidium, einem Abteilungsvorstand oder dem Jugendrat angehört.
 2. in besonderen Ausnahmefällen Mitglieder ernannt werden, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) erfüllen, die sich jedoch über die Verpflichtung ihres Amtes oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus in herausragenden und vorbildlichem Maße um die Belange und die satzungsmäßigen Zwecke des VfL Tegel verdient gemacht haben.
 3. nicht dem Verein angehörende Personen ernannt werden, die sich um den VfL Tegel in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums sowie ihres Abteilungsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt auf Vorschlag des Präsidiums, einer Abteilung oder des Ehrungsausschusses das erweiterte Präsidium in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über die Ernennung eines Ehrenmitglied bedarf
1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der einfachen Mehrheit und
 2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 und 3 einer Mehrheit von zwei Dritteln
- der anwesenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums.
- (4) Die Ernennung erfolgt durch Übergabe einer Ehrennadel mit vollem Kranz und Schleife in Gold und einer besonderen Urkunde.
- (5) Im Übrigen findet § 17 Abs. 2 der Satzung Anwendung.

§ 4 Verdienstplakette des VfL Tegel 1891 e.V.

- (1) Für besondere und/oder langjährige Verdienste um den Verein oder ein besonderes und nachhaltiges Engagement für den Verein kann an Mitglieder, aber auch an dem Verein nicht angehörende Personen, die Verdienstplakette des Vereins verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Verdienstplakette beschließt auf Vorschlag des Präsidiums, einer Abteilung oder des Ehrungsausschusses das erweiterte Präsidium. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

§ 5 Ehrungen für besondere Verdienste

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit kann die Ehrennadel mit breitem Halbkranz in drei Stufen verliehen werden, und zwar
 1. in Bronze für eine mindestens 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit,
 2. in Silber für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit,
 3. in Gold für eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

Zusätzlich zu den Ehrennadeln wird eine Urkunde übergeben.

- (2) Als ehrenamtliche Tätigkeit werden solche Tätigkeiten angesehen, die unentgeltlich übernommen werden, über die allgemeinen Pflichten eines Mitgliedes im Trainings- und Wettkampfbetrieb hinausgehen und einen zusätzlichen Aufwand erfordern, auch wenn dies im Einzelfall nicht mit der Übernahme eines Amtes verbunden ist.
- (3) Die Verleihung einer Ehrennadel in Bronze bzw. Silber ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber bzw. Gold.
- (4) Die Ehrennadel für besondere Verdienste kann auch an Personen verliehen werden, die nicht dem Verein als Mitglied angehören, jedoch die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen.
- (5) Über die Verleihung der Ehrennadeln für besondere Verdienste beschließt auf Antrag einer Abteilung oder des Ehrungsausschusses das Präsidium.

§ 6 Ehrungen für sportliche Leistungen

- (1) Für besondere sportliche Leistungen können Ehrungen in drei Stufen vorgenommen werden, und zwar
 1. die Verleihung der VfL-Tegel-Medaille in Bronze für außerordentliche Leistungen bei Berliner Meisterschaften,
 2. die Verleihung der VfL-Tegel-Medaille in Silber für außerordentliche Leistungen bei überregionalen Meisterschaften oder besonderen internationalen Wettkämpfen,
 3. die Verleihung der VfL-Tegel-Medaille in Gold für außerordentliche Leistungen bei Deutschen-, Europa- bzw. Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.
- (2) Als außerordentliche Leistungen im Sinne von Abs. 1 gelten die Erringung eines Titels oder das Erreichen zweiter oder dritter Plätze bei den genannten Veranstaltungen. In besonderen Einzelfällen kann bei den Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und 3 auch eine weitere Platzierungen als außergewöhnliche Leistung anerkannt werden.
- (3) Wird eine in Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführte Leistung mindestens dreimal erbracht, kann die VfL-Tegel-Medaille der nächsten Stufe nach Nr. 2 oder 3 verliehen werden.
- (4) Über die Zuerkennung der Ehrungen beschließt auf Antrag einer Abteilung das Präsidium.

§ 7 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für die langjährige Mitgliedschaft im Verein kann die Treuenadel mit vollem Kranz in drei Stufen verliehen werden, und zwar
 1. in Bronze für eine 10-jährige Mitgliedschaft,
 2. in Silber für eine 25-jährige Mitgliedschaft,
 3. in Gold für eine 40-jährige Mitgliedschaft.

Zusätzlich zu den Treuenadeln wird eine Urkunde übergeben.

- (2) Für eine 50-, 60-, 70- oder 75-jährige Mitgliedschaft kann eine Ehrung in Form einer besonderen Urkunde erfolgen.
- (3) Über die Verleihung der Treuenadeln und Urkunden beschließt ohne besonderen Antrag das Präsidium.

§ 8 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei jede Abteilung mit einem Mitglied vertreten sein sollte.
- (2) Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Abteilungsvorstände dürfen dem Ehrungsausschuss nicht angehören.

- (3) Die Sitzungen des Ehrungsausschusses sollen einmal pro Quartal stattfinden. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen werden von seinem Sprecher einberufen und geleitet. Der Sprecher wird von den Mitgliedern des Ehrungsausschusses in der ersten Sitzung gewählt. Der Sprecher des Ehrungsausschusses kann an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 12 der Satzung Anwendung.

§ 9 Verfahren

- (1) Alle Anträge auf Vornahme von Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung sind schriftlich zu stellen. Die Anträge sind unter ausführlicher Darlegung der Voraussetzungen für die beantragte Ehrung zu begründen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres gestellt und vollständig begründet werden. Anträge auf Ehrungen aufgrund besonderer sportlicher Erfolge können in besonderen Ausnahmefällen auch bis spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung gestellt werden.
- (3) Anträge nach §§ 2 bis 6 sind dem Ehrungsausschuss zuzuleiten, der sie formal und inhaltlich eingehend prüft und eine Empfehlung für das Gremium abgibt, das über die Ehrung zu entscheiden hat. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Ehrungen nach § 7 dieser Ehrungsordnung werden von der Geschäftsstelle für das Präsidium ohne besonderen Antrag vorbereitet.
- (5) Die Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung sollen bei besonderen Anlässen in einem geeigneten festlichen oder sportlich herausragenden Rahmen vorgenommen werden. Richtet der Verein eine besondere Ehrungsfeier aus, sollen die Ehrungen dort vorgenommen werden.
- (6) Ehrungen werden grundsätzlich von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen, wobei die Ehrungen nach § 2 bis 4 vom Präsidenten oder Vizepräsidenten vorgenommen werden sollen. Ehrungen nach § 7 können auch von einem Mitglied des Abteilungsvorstandes vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2009 in Kraft.